



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	27.04.2009	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	30.04.2009	
Verkehrsausschuss	16.06.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Umweltzone, Änderung der Ausnahmenregelung

Mit einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG vom 30.03.2009 gibt die Bezirksregierung Köln die Änderung der Ausnahmenregelung von den Einfahrbeschränkungen in die Kölner Umweltzone als Maßnahme zur Umsetzung des Luftreinhalteplans bekannt. Betroffen sind im Wesentlichen die Fahrzeughalter, die einen Handwerkerparkausweis besitzen. Für sie besteht eine generelle Einfahrtberechtigung bis zum 31.12.2010. Die vollständige, neue Ausnahmenregelung ist dieser Mitteilung als **Anlage 1** beigefügt.

Im Vorfeld der Neuregelung hatte die Verwaltung in mehreren schriftlichen Stellungnahmen an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und in Gesprächen mit der Bezirksregierung Köln gegen diese Neuregelung votiert. Diese Position wurde durch die Ratsentscheidung vom 10.02.2009 (AN/2575/2008) mitgetragen.

Mit der o. g. Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung verpflichtet, die neue Ausnahmenregelung umzusetzen.

Im Hinblick auf die anhängigen Gerichtsverfahren zur Umweltzone wurde das Verwaltungsgericht Köln über den neuen Sachstand informiert.

Vor dem Hintergrund, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid ab 01.01.2010 Rechtskraft erhält, drängt die Verwaltung auf eine rasche Umsetzung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Zu weiteren Änderungen der Einfahrbeschränkung in die Umweltzone oder im

Hinblick auf weitere Ausnahmeregelungen ist die Verwaltung bestrebt frühzeitig Klarheit zu gewinnen um die Kölner Bürger rechtzeitig zu informieren. Ein Termin für die nächste Projektgruppensitzung wurde bereits terminiert. Die Federführung für die Aufgabe Luftreinhaltung und Aufstellung des Luftreinhalteplans liegt jedoch bei der Bezirksregierung und die umweltfachlichen Vorgaben liefert das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

gez. Bredehorst